

Merkblatt für Landwirte

Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben

Stand: 13. Juni 2016

BHV1-freie Region („Artikel-10-Region“) – Sachsen Hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden!

Sachsen hat die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Infektion des Rindes mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (BHV1-Infektion oder Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis) erfolgreich abgeschlossen. Den großen Erfolg der Tilgung der Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“ im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen sowie fast aller anderen Bundesländer gilt es nun zu nutzen und besonders zu schützen.

Daher muss jeder Tierhalter zum Schutz seines eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutz-System kann nur greifen, wenn jeder einzelne Rinderhalter in Sachsen sich an die neuen Vorschriften hält und darüber hinaus ein hohes Maß an Biosicherheit gewährleistet, um Infektionen des eigenen Bestandes wirksam vorzubeugen. Folgende Hinweise zu wichtigen **Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung bzw. –weiterverbreitung (Biosicherheitsmaßnahmen)** in Rinder haltende Betriebe sollten Beachtung finden:

Biosicherheitsmaßnahmen

1. Kontrollierter Zukauf von Tieren

- **Tierzukäufe** dürfen ausschließlich mit entsprechend geforderten Gesundheitsbescheinigungen erfolgen:
 - Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isolier-Einrichtung zuständigen Behörde, die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 (Zuchtrinder) bzw. Absatz 4 (Mastrinder) der Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese **Zusatzklärung** auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen,
 - Im Zweifelsfalle von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen lassen, ob das zugekaufte Rind / das Attest den Anforderungen entspricht.
- **Tiere, die an Ausstellungen außerhalb Sachsens**, Thüringens, Bayerns oder anderen „Art. 10-Regionen“ **teilgenommen haben**, sind vor dem Verbringen zurück in den Tierbestand nach Sachsen strikt zu quarantänisieren:
 - 30 Tage Quarantäne - in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung
- Es steht jedem Tierhalter frei, sich auf privatrechtlicher Basis vom Verkäufer über die amtliche Gesundheitsbescheinigung hinaus gehende Anforderungen bestätigen zu lassen.

2. Abschirmung der Betriebseinheiten

- **Einzäunung/Einfriedung**
 - Zaun verhindert ungewollte Betriebsbesucher (Mensch + Tier)!
- **Beschilderung: „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten!“**



